

**Änderungstarifvertrag Nr. 28**  
**vom 16. Dezember 2024**  
**zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)**  
**vom 15. August 2002**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft  
Landesverband Nord**,

vertreten durch den Vorstand,

- andererseits -

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des KTD**

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 27 vom 12. Juli 2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 7 wird in Satz 6 und in der Protokollnotiz zu Abs. 7 der Begriff „Zeitsparkonto“ durch „Zeitwertkonto“ ersetzt.
2. In Anlage 1 Abteilung 1 Nr. 1 wird in Entgeltgruppe E 9 unter A) als Beispiel aufgenommen: „Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung.“ Unter B) wird „Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung“ gestrichen.
3. In Anlage 1 Abteilung 2 Nr. 1 wird die Entgeltgruppe ES 12 wie folgt gefasst:  
„Arbeitnehmerin in folgender Funktion:
  1. Teileinrichtungsleitung
  2. Bereichsleitung in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf“.
4. In Anlage 1 Abteilung 2 Nr. 1 wird in Entgeltgruppe ES 13 unter den Ziffern 1 und 2 „mit besonderer Verantwortung“ ersetzt durch „mit herausgehobener Verantwortung“.
5. In Anlage 1 Abteilung 2 Nr. 1 wird Satz 1 der Protokollnotiz zu Entgeltgruppe ES 13 wie folgt gefasst:

„Das Tätigkeitsmerkmal der herausgehobenen Verantwortung setzt voraus, dass die Arbeitnehmerin aufgrund der Größe und des damit verbundenen Aufgabenbereichs eine deutlich gesteigerte Verantwortung gegenüber der Entgeltgruppe ES 12 wahrnimmt. In der luvo gGmbH und dem JugendhilfeNetzwerk Nord-Ost entspricht die Bereichsleitung/Übergeordneter Dienst der Teileinrichtungsleitung mit herausgehobener Verantwortung.“

6. In Anlage 1 wird die Protokollnotiz zu Abteilung 2 wie folgt gefasst:

„Arbeitnehmerinnen, die in einem geschlossenen Wohnbereich arbeiten, erhalten eine Zulage in Höhe von EUR 150,00.“

7. In Anlage 1 Abteilung 4 Nr. 1 erhält in Entgeltgruppe EK 6 die Aufzählung unter 1. folgende Fassung:

„Spezialbereiche in diesem Sinne sind:

- Stroke Unit
- Operationsdienst
- Anästhesiepflege
- Zentrale Notaufnahme
- Akutpsychiatrie (Protokollnotiz Nr. 2 zu Abteilung 4)
- Geriatrie
- Intensivstation
- Gerontopsychiatrie (Protokollnotiz Nr. 2 zu Abteilung 4)“

8. In Anlage 1 Abteilung 4 Nr. 1 wird in der Entgeltgruppe EK 9 in Ziffer 1 der Klammerzusatz hinter dem Spezialbereich Akutpsychiatrie ersetzt durch „(Protokollnotiz Nr. 2 zu Abteilung 4)“.

9. In Anlage 1 Abteilung 4 Nr. 1 wird in der Entgeltgruppe EK 9 der Spezialbereich „Geriatrie (ZERCUR)“ gestrichen.

10. In Anlage 1 Abteilung 4 Nr. 1 wird in der Entgeltgruppe EK 9 in Ziffer 1 der Spezialbereich Gerontopsychiatrie ergänzt um den Klammerzusatz „(Protokollnotiz Nr. 2 zu Abteilung 4)“.

11. In Anlage 1 Abteilung 4 Nr. 1 wird die Entgeltgruppe EK 9 um folgende Ziffer ergänzt:

„6. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 8 Ziff. 1 mit einer Tätigkeit in der Geriatrie und einer abgeschlossenen ZERCUR-Weiterbildung in einem Umfang von weniger als 720 Stunden.“

12. Vor der Protokollnotiz zu Abteilung 4 wird die Ziffer 1 eingefügt. Die Protokollnotiz zu Abteilung 4 wird um folgende Nr. 2 ergänzt:

„2. Geronto- und Akutpsychiatrien sind Psychiatrien mit geschlossenen Bereichen, in denen Patienten mit Unterbringungsbeschluss untergebracht werden.“

13. In Anlage 4 wird Satz 2 in Nr. 1 wie folgt gefasst.

„Die §§ 5 und 6 und §§ 8 bis 12 werden ersetzt durch die Nummern 2 und 3 sowie 5 bis 9 dieser Sonderregelung.“

In Nr. 3 Absatz 4 Satz 3 wird im 3. Spiegelstrich „in das Zeitsparkonto nach Nr. 4 sofern ein Zeitsparkonto besteht“ ersetzt durch „in das Zeitwertkonto nach § 7 KTD sofern ein Zeitwertkonto besteht“ ersetzt.

Nr. 4 wird zum 1. Januar 2025 aufgehoben.

14. Anlage 4 wird zum 1. Januar 2026 aufgehoben. Durch eine Dienstvereinbarung kann vereinbart werden, dass die Anlage 4 zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben wird.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hamburg, den 16. Dezember 2024

Für den Verband kirchlicher und diakonischer  
Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen  
Kirche in Norddeutschland (VKDN)

Für die  
Kirchengewerkschaft  
Landesverband Nord

.....  
  
.....  
  
.....

.....  
  
.....  
  
.....